

In Gemeinden ohne Wahlsprengleiteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengleiteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

3751 Sigmundsherberg
Postleitzahl
Hauptstraße 50
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1 Sigmundsherberg Gemeindeamt	3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50	07.00 - 12.00 Uhr, 50 m
2 Rodingersdorf, FF-Haus - Dorfzentrum	3751 Rodingersdorf, Hauptstraße 39	08.00 - 11.00 Uhr, 50 m
3 Kainreith, Feuerwehrhaus	3752 Kainreith 13	08.30 - 11.00 Uhr, 50 m
4 Walkenstein, Jugendzentrum	3752 Walkenstein 3	09.30 - 11.00 Uhr, 50 m
5 Brugg, Gemeinschaftshaus	3752 neben Brugg 9	10.00 - 11.00 Uhr, 50 m
6 Röhrawiesen, Feuerwehrhaus	3752 Röhrawiesen 32	10.00 - 11.00 Uhr, 50 m
7 Theras, Kulturzentrum	3742 Theras 18	08.30 - 11.00 Uhr, 50 m
8 Missingdorf, Dorfhaus	3751 Missingdorf 13	09.00 - 11.00 Uhr, 50 m

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengleiteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07.00 bis 12.00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

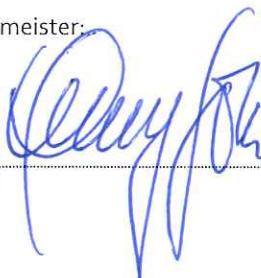
3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verbieten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlausrufern, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 31.07.2019

abgenommen am 30.09.2019

Der Bürgermeister:




*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.